

Ortsrecht der Gemeinde Waffenbrunn



Satzung zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde und der Bürgermedaille der Gemeinde Waffenbrunn

Aktenzeichen:	0280
Vom:	19.12.2023
Beschluss des Gemeinderates vom:	10.01.2024
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag
Tag der Bekanntmachung:	12.01.2024
Inkrafttreten:	13.01.2024

Die Gemeinde Waffenbrunn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Unbeschadet des Rechts nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Ehrenbürger zu ernennen, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, Personen, die sich um die Gemeinde Waffenbrunn verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille zu verleihen.

§ 2

Bedingungen für die Verleihung

1. Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Waffenbrunn erworben haben.
2. Die Bürgermedaille wird in Silber geprägt.
3. Die Bürgermedaille soll jährlich höchstens einer Person verliehen werden; Personengruppen können damit nicht ausgezeichnet werden.
4. Die Zahl der lebenden Medaillenträger soll die Anzahl 5 nicht übersteigen.

§ 3

Vorschlagsberechtigte

1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Erste Bürgermeister oder drei Mitglieder des Gemeinderats.
2. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen und dem Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung vorzulegen, der darüber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 4

Verleihung

Die Verleihung der Medaille wird in feierlicher Form vom Ersten Bürgermeister der Gemeinde Waffenbrunn vorgenommen. Der Verleihungsvorgang wird von Fall zu Fall durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

§ 5

Sonstiges

1. Zeigt sich nach der Verleihung einer der Ausgezeichneten durch sein Verhalten als unwürdig, so kann durch Gemeinderatsbeschluss die Ehrung entzogen werden.
2. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
3. Nach dem Ableben eines mit einer Bürgermedaille Ausgezeichneten verbleibt die Bürgermedaille zur Erinnerung im Besitz der Erben, ohne dass einer der Erben das Recht zum Tragen der Bürgermedaille hat.
4. Eine Veräußerung der Medaille ist nicht zulässig.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Februar 2009 außer Kraft.

Waffenbrunn, 10.01.2024



Josef Ederer
Erster Bürgermeister